



HESSISCHER LANDTAG

11. 07. 2024

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) vom 18.03.2024**Abschalteinrichtung für Windkraftanlagen in Hessen****und**

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit Beschluss vom 12.03.2024 hat der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg der Klage eines Umweltverbands gegen die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (Windpark Hohlfleck/Sonnenbühl) teilweise stattgegeben und die Genehmigung aufgehoben. Zur Begründung führte das höchste Verwaltungsgericht Baden-Württembergs aus, dass die pauschale Abschaltung von Windkraftanlagen während der Brutzeit geschützter Vogelarten nicht durch ein automatisches Abschalt-system (in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde) ersetzt werden könne. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Vorbemerkung Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat:

Mit Urteil vom 11.12.2023 – 10 S 1914/22 – hat der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg der Klage eines anerkannten Umweltverbandes gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Hohlfleck/Sonnenbühl im Landkreis Reutlingen teilweise stattgegeben und die Entscheidungsziffer A. V.6.5.2. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamts Reutlingen vom 29.07.2022 (Beklagter) aufgehoben. Im Übrigen ist die Klage abgewiesen. Die Entscheidungsgründe liegen seit dem 12.03.2024 vor.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung das o. g. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs?

Die dem Sachverhalt zugrundeliegende Konstellation ist speziell und nicht auf die regelmäßigen Genehmigungskonstellationen übertragbar. Die Entscheidung ist aufgrund erkennbarer Rechtsverstöße gegen die zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtslage für das Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von WEA nachvollziehbar und nicht auf den Regelfall einer solchen Prüfung und Genehmigung übertragbar.

Frage 2 Welche konkreten Auswirkungen hat die Entscheidung des Gerichts auf die zukünftige Entwicklung von Windenergieprojekten in Hessen?

Die Entscheidung des Gerichts hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung von Windenergieprojekten in Hessen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Frage 3 In welchen konkreten hessischen (genehmigten) Genehmigungsverfahren (zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen) wurden automatische Abschaltverfahren zum Schutz geschützter Vogelarten vorgesehen?

In folgenden genehmigten Windparks sind automatische Abschaltverfahren zum Schutz kollisionsgefährdeter Brutvogelarten als Nebenbestimmung vorgesehen bzw. installiert:

- Windpark Kuhbett, kamerabasiertes Abschaltssystem, Regierungsbezirk Gießen sowie
- Windpark Fleschenbach III, kamerabasiertes Abschaltssystem, Regierungsbezirk Gießen.

Frage 4 In welchen konkreten hessischen (im Antrag befindlichen) Genehmigungsverfahren (zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen) sind automatische Abschaltverfahren zum Schutz geschützter Vogelarten vorgesehen?

In folgenden, im Antrag befindlichen Genehmigungsverfahren, sind automatische Abschaltverfahren zum Schutz kollisionsgefährdeter Brutvogelarten als Nebenbestimmung vorgesehen:

- Windpark Brauerschwend, kamerabasiertes Abschaltssystem, Regierungsbezirk Gießen.

Frage 5 Inwiefern plant die Landesregierung, die Entscheidung des Gerichts in ihrer zukünftigen Genehmigungspraxis einzubeziehen?

Auf die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen.

Die Landesregierung hat die nachgeordneten Vollzugsbehörden in geeigneter Weise über die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg informiert.

Frage 6 Wie beurteilt die Landesregierung die Kritik des Gerichts an der Möglichkeit der Installation eines Abschaltsystems ohne vorherige Validierung im Genehmigungsverfahren?

Die Kritik des Gerichts an der Möglichkeit der Installation eines Abschaltsystems in der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt ist aus Sicht der Landesregierung nicht zu beanstanden. Zum Zeitpunkt der Genehmigung müssen die Voraussetzungen zur Festsetzung einer (hier artenschutzrechtlichen) Nebenbestimmung, mithin eines belastenden Verwaltungsaktes, vorliegen. Die unter Ziffer A 6.5.2. festgesetzte Nebenbestimmung der Beklagten erfüllten diese Voraussetzungen nicht.

Frage 7 Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um sicherzustellen, dass ähnliche Genehmigungsverfahren in Zukunft den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gerecht werden?

Frage 8 Gibt es Pläne, die Beteiligung von Umweltvereinigungen und die Kontrollmöglichkeiten im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu stärken, wie vom Gericht angemerkt?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Behörden berücksichtigen bei ihren Entscheidungen die aktuelle Rechtslage unter Einbeziehung der Rechtsprechung nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Im Rahmen dieses Verfahrens holt die Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Dabei wird detailliert überprüft, ob alle rechtlichen Anforderungen an einen umweltkonformen Betrieb der Windenergieanlage gegeben sind und ob die Auswirkungen auf Menschen, Natur und Umwelt auf das zulässige Maß beschränkt werden. Dies erfolgt bei Anträgen für 20 oder mehr Windkraftanlagen grundsätzlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung (s. Anhang 1 zur 4. BImSchV), teilweise auch bei Anträgen, die weniger als 20 Anlagen umfassen. Dabei wird das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht und der Antrag sowie die Antragsunterlagen werden öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Darüber hinaus besteht keine weitere rechtlich vorgeschriebene Beteiligungsmöglichkeit, obgleich freiwillige Angebote in Hessen, wie z. B. das Bürgerforum Energieland Hessen, existieren. Hier werden alle Interessierten frühzeitig in Planungsvorhaben eingebunden und die Öffentlichkeit wird über alle Aspekte eines Projekts transparent informiert.

Frage 9 Wie plant die Landesregierung, den Schutz von Greifvogelarten wie dem Rot- und Schwarzmilan im Zusammenhang mit Windenergieprojekten zu verbessern?

Die Landesregierung unternimmt große Anstrengungen zum Schutz windenergiesensibler Brutvogelarten. In Hessen stehen im Rahmen des Artenhilfsprogramms windenergiesensibler Arten der Rotmilan, der Wespenbussard, der Schwarzstorch und die Waldschnepfe im Fokus. Die in den Teilregionalplänen festgelegten Windenergie-Vorranggebiete entfalten Ausschlusswirkung und wurden bereits bei ihrer Ausweisung einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. 98 % der Vorranggebietskulisse liegt außerhalb von Natura 2000- und Naturschutzgebieten. Die Gebiete liegen zudem außerhalb bekannter Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Brutvogelarten. Die bekannten Schwerpunktorkommen werden durch Maßnahmen gestützt und der Erhaltungszustand durch gezielte habitatverbessernde Maßnahmen aufgewertet.